

# Satzung

## der Stadt Bad Tölz über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich "Badeteil"

---



### - Vorkaufsrechtssatzung -

(VorkS Badeteil 2018)

Vom 27. September 2018

Auf Grund von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Bad Tölz folgende Satzung:

#### § 1

##### Zweck der Satzung

Für den Bereich "Badeteil" werden städtebauliche Entwicklungs- und Ordnungsmaßnahmen in Betracht gezogen.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird diese Vorkaufsrechtssatzung erlassen.

#### § 2

##### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung ergibt sich aus dem Lageplan des Stadtbauamtes vom 11.09.2018, der als Anlage zur Vorkaufsrechtssatzung Teil der Satzung ist.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf Bereiche zwischen Schützenstraße und Ludwigstraße, zwischen Ludwigstraße und Buchener Straße, zwischen Breumayerstraße und Buchener Straße und zwischen Ludwigstraße und Breumayerstraße.

### **§ 3**

#### **Besonderes Vorkaufsrecht**

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Bad Tölz ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Die Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 27. September 2018

**STADT BAD TÖLZ**

Andreas Wiedemann  
Zweiter Bürgermeister



# Vorkaufsrechtssatzung Badeteil

Bad Tölz 11.09.2018 M 1:2500

gez.: Wölk



Geltungsbereich Vorkaufsrechtssatzung



Bestehende Grundstücksgrenze



Flurnummer, z.B. 1340



Vorhandenes Gebäude



Stadtbauamt Bad Tölz